

KURZGEFASST

Juni 2013

Nachrichten der **GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat** der Nds.Landesschulbehörde Regionalabteilung Osnabrück

Die Themen in dieser Ausgabe:

1. Kooperationsverträge im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten
2. Bereitstellung von Schulbüchern für die Lehrkräfte
3. Reisekosten bei Klassenfahrten
4. Pensionierungen und Neueinstellungen
5. Reisekosten abrechnen!
6. Anträge stellen!
7. Abordnungen (u.a. auch im Zusammenhang mit der Inklusion)
8. Personelle Änderungen im Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
9. Gute Wünsche...

1. Kooperationsverträge im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten

Große Aufregung herrschte in vielen Schulen mit einem Ganztagsangebot, weil in den Handreichungen „Hinweise zur Vertragsgestaltung bei ganztagspezifischen Angeboten“ (Stand 08.05.2013) unter Punkt 6 zu lesen ist: **„Pädagogische Mitarbeiter/innen oder andere Personen, die bereits in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Land Niedersachsen stehen, dürfen grundsätzlich nicht über einen Kooperationspartner eingesetzt werden!“**

Der Grund für dieses Verbot liegt wohl in den Tücken des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Viele Kooperationspartner verfügen nicht über die so genannte „Erlaubnispflicht“, die vorliegen muss, wenn ein Arbeitgeber seine Arbeiter an eine andere Firma verleihen will. Seit 2011 gilt die Erlaubnispflicht auch, wenn die Arbeitnehmerüberlassung nicht gewerbsmäßig im Sinne des Gewerberechts ist, sondern auch in den Fällen, in denen Leiharbeiter/innen zum Selbstkostenpreis anderen Unternehmen überlassen werden. Da die Kosten für die Erstellung einer solchen Erlaubnis recht hoch sind, werden viele Kooperationspartner von Schulen gar kein Interesse an einer solchen Erlaubnis haben.

Hinzu kommt: Der Entleiher (hier also die Schule) nutzt die Arbeitskraft des Arbeitnehmers, ohne dass arbeitsrechtliche Ansprüche daraus erwachsen, da direkte arbeitsvertragliche Bindungen zum Arbeitnehmer ganz fehlen. Ist der Vertrag über die Arbeitnehmerüberlassung zwischen dem Verleiher und dem Entleiher jedoch unwirksam (z.B. wegen fehlender Erlaubnis), führt dies dazu, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen Leiharbeiter und Entleiher durch gesetzliche Fiktion zustande kommt (§ 10 AÜG).

Im Rahmen der „Subsidiärhaftung“ haftet der Entleiher nach § 28 e Abs. 2 SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII für die vom Verleiher trotz Mahnung nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge gegenüber den Sozialversicherungsträgern und nach § 42d Abs. 3 EStG für nicht abgeführte Lohnsteuer (aus Wikipedia)

Also hat der Hinweis in den Handreichungen wirklich seine Berechtigung!

Allerdings drohte in vielen Regionen der Ganztagsbetrieb zusammenzubrechen, da etliche Pädagogi-

sche Mitarbeiter/innen über einen Kooperationspartner für den Nachmittagsbetrieb eingesetzt waren.

Die **Kultusministerin Frauke Heiligenstadt** hat am 13. Juni 2013 in einem Schreiben an alle Schulleiter/innen verfügt, dass bestehende Kooperationsverträge zunächst weitergeführt werden können. Zitat:

„ Hinsichtlich des Einsatzes von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesdienst, die gleichzeitig im Rahmen von Kooperationsverträgen im Ganztagsbereich tätig sind, habe ich die Niedersächsische Landesschulbehörde angewiesen, bestehende Vertragsverhältnisse nicht aufzulösen. Die notwendigen Anpassungen in diesem Bereich sollen erst im Verlaufe des ersten Halbjahres des kommenden Schuljahres erfolgen. Dabei denke ich daran, dass – soweit erforderlich – seitens des Landes bzw. der Schule die Verträge der der beim Land beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgestockt werden können.“

Wir fragen uns: Wann wird es wohl so weit sein, dass die Ganztagschule auf rechtlich einwandfreien Füßen stehen wird?

2. Bereitstellung von Schulbüchern für Lehrkräfte

Mit Hilfe der **GEW** hat ein Kollege einen Rechtsstreit gegen das Land Niedersachsen gewonnen. Mit Urteil vom 12.03.2013 – 9 AZR 455/11 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass der Arbeitgeber gehalten ist, seinen Lehrkräften die zur Durchführung ihres Unterrichts erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch die von der Fachkonferenz verbindlich eingeführten Schulbücher.

Zur Umsetzung dieses Urteils hat das **Kultusministerium einige vorläufige Hinweise** (07.05.2013) gegeben:

1. Machen Lehrkräfte den Bedarf an Lehrbüchern geltend, so soll zunächst geprüft werden, ob es entsprechende Werke in der Schulbibliothek gibt. Die Lehrkraft muss schriftlich erklären, dass ihr das benötigte Buch nicht anderweitig zur Verfügung gestellt wurde (z.B. Frei- oder Prüfaxemplare)
2. Muss ein Lehrbuch angeschafft werden, so kauft die Schule das Buch und stellt es der Lehrkraft zur Verfügung. Die Lehrkraft hat dafür zu sorgen, dass das Buch sich bei Rückgabe in einem einwandfreien Zustand befindet.
3. Eine Erstattung der Kosten für ein privat angeschafftes Lehrbuch kommt nicht in Betracht.
4. Nachträgliche Zahlungen durch das Land Niedersachsen für den bereits getätigten Erwerb von Schulbüchern führen zu steuerpflichtigem Arbeitslohn und sind durch die Lehrkräfte ggf. privat zu versteuern.

Übrigens, das Buch, um das es beim Prozess ging, kostete 14,36 €.

3. Reisekosten bei Klassenfahrten

Urteile des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen enthalten Rechtsgrundsätze, denen eine generelle Bedeutung für alle Länder zukommt.

Zunächst einmal gelten sie aber nur für die entsprechenden Bundesländer.

Daher möchte die **GEW** erreichen, dass das Kultusministerium Niedersachsen eine generelle Regelung verfasst, die sich an den Grundsätzen der Rechtsprechung orientiert. Gleichzeitig fordert die **GEW**, dass die Schulbudgets dem tatsächlichen Bedarf an Klassenfahrten angepasst werden, so wie schon in NRW und in BaWü.

Die o.g. Gerichte stellten fest, dass es der Schulleitung untersagt ist, eine Verzichtserklärung auch nur zu erfragen, weil sie damit gegen die Fürsorgepflicht gegenüber der Lehrkraft verstoßen würde.

Wir raten allen Kolleginnen und Kollegen, mit Hilfe des unten stehenden Schreibens bei ihrer Schulleitung die Erstattung der Reisekosten zu beantragen. Wenn das Schulbudget nicht ausreicht, können sich Schullei-

tungen hilfsweise an die Schulbehörde wenden. Auf diesem Wege waren bereits einige Kolleginnen und Kollegen erfolgreich. Gerne sichert die **GEW** ihren Mitgliedern Rechtsschutz zu, wenn sie den Klageweg beschreiten möchten/wollen.

Musterschreiben

Reisekosten bei Klassenfahrten

An die Schulleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Zeit vom bis zum habe ich an einer Klassenfahrt der Klasse teilgenommen. Dabei sind mir Kosten in Höhe von insgesamt EUR entstanden.

Nach der Rechtssprechung des **Bundesarbeitsgerichts** vom **11.09.2003 – 6 AZR 323/02** – und vom **16.10.2012 – 9 AZR 183/11** – (für Angestellte) sowie der Rechtssprechung des **Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs** vom **02.08.2007 – 14 B 04.3576** – und des **Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen** vom **14.11.2012 – 1 A 1579/10** – (für Beamte) habe ich Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

Der Einwand, dass die Reisekosten wegen fehlender Haushaltsmittel nicht bezahlt werden könnten, wird von den Gerichten als Grund ausdrücklich abgelehnt. Haushaltsrechtliche Belange sind kein Grund „den Anspruch der Lehrkräfte auf Erstattung ... ihrer tatsächlichen Aufwendungen unter Hinweis auf die abgegebene Verzichtserklärung abzulehnen“.

Die oben bezeichneten Gerichtsentscheidungen machen grundsätzliche Ausführungen zu der hier gegebenen Sach- und Rechtslage, so dass die Begründung der Niedersächsischen Landesschulbehörde, die genannten Urteile hätten keine Auswirkungen für das Land Niedersachsen, nicht nachvollziehbar ist.

(Nur zu übernehmen bei einer abgegebenen Verzichtserklärung:

Die von mir in diesem Zusammenhang abgeforderte Verzichtserklärung ist nach Auffassung der Gerichte nicht wirksam.)

Ich bitte daher um Erstattung der durch meine Teilnahme an oben genannter Klassenfahrt entstandenen Kosten innerhalb der nächsten zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Datum

Wichtig: Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Klassenfahrt schriftlich gestellt werden. Bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Antragstellung kann die Behörde die Vorlage von Kostenbelegen verlangen, die dann innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden müssen.

4. Pensionierungen und Neueinstellungen

Die folgenden Informationen stammen aus der Antwort der Landesregierung zu einer Anfrage einer/s Landtagsabgeordneten:

Die Gesamtzahl der zum 31.07.2013 ausscheidenden Lehrkräfte an öffentlichen allgemein bildenden Schulen liegt nach derzeitigen Erkenntnissen aus dem Personalverwaltungsprogramm „PMV“ bei rund 1.600 Vollzeitlehreereinheiten.

Diese Zahl schlüsselt sich wie folgt auf:

Schule	Vollzeitlehreereinheiten
Grundschulen	440
Grund- und Hauptschulen	30
Grund- und Oberschulen	20

Förderschulen	90
Hauptschulen mit Haupt- und Realschulen	160
Realschulen	160
Gymnasien	330
Oberschulen	200
Integrierte Gesamtschulen	80
Kooperative Gesamtschulen	90
Summe	1.600

Im **laufenden Einstellungsverfahren** zum 05.08.2013 wurden am 03.05.2013 zunächst 1.300 Einstellungsmöglichkeiten zur Besetzung ausgeschrieben (Niedersächsisches Schulverwaltungsblatt S. 170):

Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Oberschulen	555
Förderschulen	150
Gymnasien	225
Gesamtschulen	370
Gesamt	1.300

Zusätzlich verfügt das Niedersächsische Kultusministerium über eine Stellenreserve von 200 Stellen, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde ab Anfang Juni sukzessive auf Antrag zur Verfügung gestellt wird. Weitere Vollzeiteinheiten werden u. a. benötigt für die in den Vorbemerkungen dargestellten Stellenumsetzungen oder für die Kapitalisierung zugunsten des Budgets der Ganztagschulen.

Die Anzahl der tatsächlich erfolgten Besetzungen der zur Verfügung gestellten Einstellungsmöglichkeiten zum Einstellungstermin 05.08.2013 (in Vollzeitlehrereinheiten) kann erst nach Abschluss des Einstellungsverfahrens im Herbst 2013 mitgeteilt werden.

Die Ersatzeinstellungen erfolgen, wie in den Vorbemerkungen dargestellt, entsprechend dem Bedarf. Dabei ist bezüglich der Gymnasien zu berücksichtigen, dass diese in den beiden vergangenen Jahren eine Unterrichtsversorgung von weit über 100 % hatten. Insofern wurden die in diesem Schuljahr durch Pensionierung ausscheidenden Lehrkräfte an den Gymnasien bereits in den Vorjahren vorausschauend in einer hohen Anzahl ersetzt. Entscheidend sind die zu deckenden Bedarfe. In diesem Jahr wird wieder ein Planungswert von rund 100% angestrebt.

5. Reisekosten abrechnen!

Die Erstattung von Fahrtkosten für dienstliche Reisen müssen innerhalb von 6 Monaten beantragt werden, sonst zahlt man aus eigener Tasche!

6. Anträge stellen!

Anträge, z.B. für Teilzeit, Beurlaubung usw. müssen bis zum 31.07.2013 gestellt werden, wenn sie ab dem 01.02.2014 gelten sollen.

Ausnahme: Elternzeit und Teilzeit in der Elternzeit: Diese Anträge müssen sieben Wochen vor dem geplanten Beginn gestellt werden.

7. Abordnungen (u.a. auch im Zusammenhang mit der Inklusion)

Der SBPR Osnabrück wurde darauf hingewiesen, dass es im Zusammenhang mit der Inklusion auch während der Sommerferien noch zu zahlreichen Abordnungsanfragen kommen wird. Aus diesem Grund bitten wir alle Schulpersonalräte dringend, Verabredungen mit ihrer Schulleitung wegen der Erreichbarkeit zu treffen, falls eine PR-Anfrage ansteht.

Wir möchten lieber das Votum der Schule haben als selbst entscheiden müssen, ob wir der Anfrage zustimmen oder nicht!

8. Personelle Änderungen im Schulbezirkspersonalrat Osnabrück

Mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 wird unser Kollege **Heinz Rutkowski (FG BBS)** seine Arbeit im Schulbezirkspersonalrat beenden. Wir danken ihm für sein Engagement und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft.

Nachrücker ist Frederick Schnittker von der BBS Jever, der an seiner Schule schon lange im Personalrat tätig ist.

Außerdem verlässt uns **Rita Vogt (FG NLSP)**, die ein Jahr lang die Vertretung für den beurlaubten Enno Emken übernommen hatte. Auch bei ihr bedanken wir uns herzlich für die konstruktive Mitarbeit in unserem Gremium. **Ab dem 01.08.2013 ist Enno Emken wieder „im Geschäft“.**

Sofort nach den Sommerferien werden wir eine aktuelle Mitgliederliste an die Schulen verschicken.

9. Gute Wünsche

Wieder liegt ein arbeitsreiches und abwechslungsreiches Schuljahr hinter uns.

Gönnt Euch eine Auszeit, in der Ihr keine Mails lest, Euren AB ausschaltet und nur für Euch und Eure Lieben da seid!

Alle Mitglieder der **GEW-Fraktion** wünschen Euch eine entspannte Zeit und gute Erholung. Sammelt Kraft für das nächste Schuljahr, das ist verflixt lang!

Impressum: Kurzgefasst wird in unregelmäßigen Abständen von der **GEW-Fraktion** des Schulbezirkspersonalrats Osnabrück herausgegeben – Juni 2013; Elisabeth Schramm, **GEW Weser-Ems**, Staugraben 4a, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-24013, info@gewweserems.de